

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jutta Krellmann, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/11062 –**

Betriebliche Mitbestimmung in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Betriebsräte vertreten in den Betrieben die Interessen der abhängig Beschäftigten gegenüber den Arbeitgebern. Ob Arbeitsschutz, Lage der Arbeitszeit oder einfach nur Kantinennutzung: Im Betrieb ist der Betriebsrat die erste Anlaufstelle, er berät und bestimmt mit.

Die betriebliche Mitbestimmung ist als Teil des dualen Systems der Interessenvertretung parallel zur Tarifautonomie unverzichtbar. Sie sorgt aus Sicht der Fragestellenden dafür, dass Demokratie und Mitbestimmung nicht am Werktor enden und der kurzfristigen Profitlogik der Unternehmen eine langfristige Betriebs- und Personalpolitik im Sinne der Beschäftigten entgegengesetzt wird.

Trotz Verpflichtung zur Betriebsratswahl im § 1 des Betriebsverfassungsgesetzes gab es 2017 lediglich in 9 Prozent der Betriebe einen Betriebsrat. Weniger als die Hälfte der Beschäftigten in den alten und nur ein Drittel der Beschäftigten in den neuen Bundesländern wurden 2017 durch einen Betriebsrat vertreten (vgl. Bundestagsdrucksache 19/2778). Diese Zahlen sind nicht nur auf mangelnde Initiative der Beschäftigten zurückzuführen. Auch Arbeitgeber versuchen, Betriebsratswahlen zu verhindern (www.zeit.de/wirtschaft/unternehmen/2019-04/biosupermaerkte-dennree-alnatura-betriebsrat-arbeitgeber-lebensmittel-einzelhandel, aufgerufen am 18. Juni 2019). Seit 2015 fördert die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen das Projekt „Fair im Betrieb“. Das Projekt unterstützt Personal- und Betriebsräte, die durch den Arbeitgeber u. a. behindert, gemobbt oder haltlos gekündigt werden.

1. In wie vielen Betrieben in Deutschland, die die Voraussetzungen nach dem Betriebsverfassungsgesetz erfüllen, gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung einen Betriebsrat (bitte die letzten 16 Jahre darstellen und nach Betriebsgröße, Branchen, Ost bzw. West, Bundesländern sowie nach tarif- bzw. nicht tarifgebundenen Betrieben differenzieren)?
2. Wie viele Beschäftigte werden nach Kenntnis der Bundesregierung von einem Betriebsrat vertreten (bitte die letzten 16 Jahre in absoluten und prozentualen Werten ausweisen und nach Betriebsgröße, Branchen, Ost bzw. West, Bundesländern sowie nach tarif- bzw. nicht tarifgebunden differenzieren)?

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung verfügt im Hinblick auf die gestellten Fragen nicht über amtliche Daten. Ihre Erkenntnisse beruhen insbesondere auf den Daten des Betriebspanels des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit (IAB). Das IAB weist dazu die in der Anlage 1 beigefügten statistischen Auswertungen für das Jahr 2018 aus. Die Werte für die Vorjahre finden sich in den Antworten zu den Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/3191).

3. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils die Wahlbeteiligung in den letzten 16 Jahren bei Betriebsratswahlen (bitte die absolute Zahl und prozentuale Anteile darstellen und nach Betriebsgröße, Branchen, Ost bzw. West, Bundesländern sowie nach tarif- bzw. nicht tarifgebunden differenzieren)?

Die Bundesregierung verfügt im Hinblick auf die gestellte Frage nicht über amtliche Daten. Ihre Erkenntnisse beruhen insbesondere auf den Daten des Trendreports Betriebsratswahlen (Rudolph/Wassermann für 2006; Greifenstein/Kißler/Lange für 2010 und 2014; Demir/Funder/Greifenstein/Kißler/Maschke, Trendreport Betriebsratswahlen 2018, Erste Befunde, Stand Herbst 2018 für 2018), die jedoch nicht repräsentativ sind. Danach betrug die durchschnittliche Wahlbeteiligung bei den Betriebsratswahlen:

2006 80,61 Prozent

2010 79,5 Prozent

2014 76,9 Prozent

2018 75,5 Prozent

Das Institut der deutschen Wirtschaft Köln e. V. (IW) weist nach seiner Wahlumfrage zu den Betriebsratswahlen 2018 eine Wahlbeteiligung von durchschnittlich 74,8 Prozent aus (Kestermann/Lesch/Stettes: Betriebsratswahlen 2018 – Ergebnisse der IW-Betriebsratswahlbefragung, IW-Trends 4/2018). Das IW konstatiert: „Insgesamt entspricht die Wahlbeteiligung etwa der Wahlbeteiligung in den vergangenen Wahlen“.

4. Wie häufig kam nach Kenntnis der Bundesregierung das vereinfachte Wahlverfahren bei Betriebsratswahlen in den letzten 16 Jahren zur Anwendung (bitte nach Branche, Betriebsgröße, Ost bzw. West und Bundesländern aufschlüsseln)?

Die Bundesregierung verfügt im Hinblick auf die gestellte Frage nicht über amtliche Daten. Ihre Erkenntnisse beruhen insbesondere auf den Daten des Trendreports Betriebsratswahlen (Rudolph/Wassermann für 2006; Greifenstein/Kißler/Lange für 2010 und 2014; Demir/Funder/Greifenstein/Kißler/Maschke, Trendreport Betriebsratswahlen 2018, Erste Befunde, Stand Herbst 2018 für 2018), die jedoch nicht repräsentativ sind. In Betrieben mit fünf bis 50 Beschäftigten ist das vereinfachte Wahlverfahren obligatorisch. In Betrieben mit 51 bis 100 Beschäftigten kann das vereinfachte Wahlverfahren nach Vereinbarung zwischen Wahlvorstand und Arbeitgeber angewendet werden. Den Trendreports zu den Betriebsratswahlen 2006 bis 2018 sind folgende Quoten zur Anwendung des vereinfachten Wahlverfahrens in Betrieben zwischen 51 und 100 Beschäftigten zu entnehmen:

2006 54,97 Prozent
2010 60,0 Prozent
2014 60,3 Prozent
2018 48,3 Prozent

Es wird darauf hingewiesen, dass nach eigenen Angaben der Verfasser des Trendreports „nicht alle gewerkschaftlichen Datensätze nach den Indikatoren des Trendreports einem Eins-zu-Eins-Vergleich unterzogen werden, wenn sich die gewerkschaftlichen Erhebungskriterien unterscheiden“ (Trendreport 2014). Für 2018 handelt es sich noch um erste Befunde. Das IW kommt in seiner Untersuchung zu dem Ergebnis, dass die Unternehmen, die zwischen den beiden Wahlverfahren wählen durften, sich jeweils zur Hälfte für das normale bzw. das vereinfachte Verfahren entschieden haben (Kestermann/Lesch/Stettes: Betriebsratswahlen 2018 – Ergebnisse der IW-Betriebsratswahlbefragung, IW-Trends 4/2018).

5. Wie häufig kam es nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten 16 Jahren bei Betriebsratswahlen zu einer Listenwahl (bitte nach Branche, Betriebsgröße, Ost bzw. West und Bundesländern aufschlüsseln)?

Die Bundesregierung verfügt im Hinblick auf die gestellte Frage nicht über amtliche Daten. Ihre Erkenntnisse beruhen insbesondere auf den Daten des Trendreports Betriebsratswahlen, die jedoch weder repräsentativ sind noch in jedem Fall durchgängige Ergebnisse bieten. Greifenstein/Kißler/Lange geben für die Wahlen im Jahr 2014 eine diesbezügliche Quote von 8 Prozent an (Trendreport 2014). Das IW stellt nach seiner Wahlumfrage zu den Betriebsratswahlen 2018 fest, dass in 30 Prozent der Unternehmen eine Listenwahl stattgefunden habe (Kestermann/Lesch/Stettes: Betriebsratswahlen 2018 – Ergebnisse der IW-Betriebsratswahlbefragung, IW-Trends 4/2018).

6. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der gewerkschaftliche Organisationsgrad von gewählten Betriebsratsmitgliedern (bitte nach Branche, Betriebsgröße, Ost bzw. West und Bundesländern aufschlüsseln)?

Die Bundesregierung verfügt im Hinblick auf die gestellte Frage nicht über amtliche Daten. Ihre Erkenntnisse beruhen insbesondere auf den Daten des Trendreports Betriebsratswahlen 2014 (Greifenstein/Kißler/Lange), die jedoch nicht repräsentativ sind. Für die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) und die Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten (NGG) werden dazu folgende Quoten zum „durchschnittlichen gewerkschaftlichen Organisationsgrad der Betriebsräte in identischen Betrieben 2010 und 2014“ ausgewiesen:

	2010	2014
ver.di	63,3 Prozent	61,6 Prozent
NGG	72,1 Prozent	72,4 Prozent
gesamt	65,6 Prozent	64,4 Prozent.

Angaben für andere Gewerkschaften werden nicht gemacht.

Das IW stellt nach seiner Betriebsratswählerhebung 2018 fest, dass im Betriebsdurchschnitt rund 59 Prozent der Betriebsräte gewerkschaftlich organisiert sind. Das IW weist darauf hin, dass die bei der Wählerhebung antwortenden Personen nicht immer über den Mitgliedsstatus der Betriebsräte unterrichtet sein müssen (Kestermann/Lesch/Stettes: Betriebsratswahlen 2018 – Ergebnisse der IW-Betriebsratswahlbefragung, IW-Trends 4/2018).

7. In wie vielen Betrieben wurde nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten 16 Jahren die Wahl eines Betriebsrates durch den jeweiligen Arbeitgeber behindert (bitte nach Branche, Betriebsgröße, Ost bzw. West und Bundesländern aufschlüsseln)?

Die Bundesregierung verfügt im Hinblick auf die gestellten Fragen nicht über eigene Erkenntnisse. Erkenntnisse ergeben sich dazu u. a. aus einer Studie der Hans-Böckler-Stiftung (Behrens/Dribbusch, Befragung hauptamtlicher Gewerkschafter aus IG Metall, IGBCE und NGG, 2016) sowie einer Studie der Otto-Brenner-Stiftung (Rügemer/Wigand, Union-Busting in Deutschland, 2014).

8. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über die Anzahl von Beschäftigten, die unter die besonderen Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) im fünften Teil fallen?

Die Bundesregierung verweist dazu auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 5 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/10095.

9. Wie viele Beschlussverfahren wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen 16 Jahren bei Arbeitsgerichten eingeleitet (bitte nach Arbeitnehmer, Gewerkschaften, Betriebsräten, Wahlvorständen, Arbeitgeber und Arbeitgeberverbänden aufschlüsseln; bitte nach Ost bzw. West, und Bundesländern differenzieren)?

Der Bundesregierung liegen keine Daten zu eingeleiteten Beschlussverfahren mit der gewünschten Aufgliederung vor. Seit dem Jahr 2007 werden die erledigten Beschlussverfahren nach Ländern und Einleitungsart erfasst – siehe Anlage 2. Darüber hinaus gehende Differenzierungen werden statistisch nicht erhoben.

10. Wie lang war nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen 16 Jahren die Verfahrensdauer bei Beschlussverfahren?

Der Bundesregierung liegen Zahlen zur durchschnittlichen Verfahrensdauer der Beschlussverfahren an den Arbeitsgerichten ab dem Jahr 2007 vor.

Jahr	Durchschnittsdauer in Monaten
2007	3,4
2008	3,2
2009	3,4
2010	3,8
2011	4,0
2012	3,6
2013	3,8
2014	3,7
2015	3,6
2016	3,7
2017	4,2

Quelle: Statistisches Bundesamt

11. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen 16 Jahren die Anzahl der Abgeurteilten und Verurteilten nach einer Straftat gegen das Betriebsverfassungsgesetz (bitte nach Alter, nach Art der Entscheidung, nach Dauer der Freiheitsstrafe, nach Zahl und Höhe der Tagessätze, nach Grund und Dauer der Untersuchungshaft differenzieren)?

Der Bundesregierung liegen die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Daten vom Jahr 2007 bis zum Jahr 2017 vor. Für das Berichtsjahr 2018 liegen die Daten noch nicht vor. Die Strafverfolgungsstatistik erfasst die Ab- und Verurteilungen nach dem Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) nur insgesamt und nicht differenziert nach einzelnen Straftatbeständen.

BetrVG. (Betriebsverfassungsgesetz)		Erwachsene		Alter der Verurteilten					Einstellung des Verfahrens	Frei-spruch	Zahl der Tagessätze zur Geldstrafe	
		Ab-geur.	Verur.	25 bis unter 30	30 bis unter 40	40 bis unter 50	50 bis unter 60	60 bis unter 70			31 bis 90	91 bis 180
2007	i	6	3	1	1	1			3		3	
2008	i	11	1					1	7	3	1	
2009	i	12	0						11	1		
2010	i	5	0						5			
2011	i	6	2		1	1			4		1	1
2012	i	2	0						2			
2013	i	1	0						1			
2014	i	7	3			2	1		2	1	1	2
2015	i	6	0						6			
2016	i	7	2			1	1		5		2	
2017	i	6	3			1	2		3		3	

Quelle: Statistisches Bundesamt Fachserie 10 Reihe 3 aus den Jahren 2007-2017

12. Wie viele Verfahren wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen 16 Jahren aufgrund von Verstößen gegen § 119 BetrVG eingeleitet, wie oft wurden Geldstrafen in welcher Höhe bzw. Freiheitsstrafen in welchem Maß verhängt (bitte nach Branche, Betriebsgröße, Ost bzw. West und Bundesländern aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Die Anzahl an staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren wird durch die vom Statistischen Bundesamt jährlich, zuletzt für das Berichtsjahr 2017, herausgegebene Fachserie 10, Reihe 2.6 „Staatsanwaltschaften“ erfasst. Die Aufschlüsselung der Daten erfolgt hierbei nach Sachgebietsschlüsseln, sodass Einzelangaben zu Tatbeständen, wie hier dem § 119 BetrVG, nicht möglich sind. Anzahl und Höhe bzw. Maß an Geld- und Freiheitsstrafen erfasst die ebenfalls vom Statistischen Bundesamt jährlich, zuletzt für das Berichtsjahr 2017, herausgegebene Fachserie 10, Reihe 3 „Strafverfolgung“ anhand eines ausführlichen Straftatverzeichnisses. Die Straftaten nach dem Betriebsverfassungsgesetz werden jedoch nur aggregiert erfasst. Aus der Statistik ist daher nicht ersichtlich, ob es sich um Verurteilungen nach § 119 BetrVG handelt.

Im Land Nordrhein-Westfalen sind zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 31. Dezember 2017 insgesamt 47 Strafanzeigen nach § 119 Absatz 2 BetrVG gestellt worden. 31 dieser Anzeigen wurden nach § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) eingestellt, sieben Verfahren nach § 153 Absatz 1 StPO (LT-Drucksache NRW 17/2052).

13. Welche Studien zur Behinderung von Betriebsratswahlen sind der Bundesregierung bekannt, und welche Schlüsse zieht sie daraus?
14. Welche Studien zur Behinderung oder Bekämpfung von Betriebsräten sind der Bundesregierung bekannt, und welche Schlüsse zieht sie aus diesen?

Die Fragen 13 und 14 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen. Die Bundesregierung beabsichtigt, wie im Koalitionsvertrag vorgesehen, die Anwendung des vereinfachten Wahlverfahrens auszuweiten und dadurch auch der Behinderung von Betriebsratswahlen entgegenzuwirken.

15. Welche Erkenntnis hat die Bundesregierung über das Projekt „Fair im Betrieb“, und plant die Bundesregierung, ähnliche Projekte bundesweit zu fördern, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung begrüßt Aktivitäten der Länder zur Stärkung der Sozialpartnerschaft und zur Gestaltung der Mitbestimmung im Betrieb. Das Projekt „Fair im Betrieb“ wird über Mittel des Europäischen Sozialfonds des Landes NRW gefördert. Jedem Bundesland stehen ESF-Landemittel zur Verfügung, um Projekte zu fördern, die

- nachhaltige und hochwertige Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte fördern
- soziale Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung fördern oder
- Investitionen in Bildung, Ausbildung, und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen fördern.

Neben den ESF-Mitteln für die Bundesländer gibt es ESF-Mittel für den Bund. Auf gemeinsamer Initiative des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), der Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände und des Deutschen Gewerkschaftsbundes wird die ESF-Richtlinie „Fachkräfte sichern“ aus Mitteln des Operationellen Programms des Bundes für den Europäischen Sozialfonds (ESF-Bundes-OP) gefördert. Mit der ESF-Richtlinie „Fachkräfte sichern: weiter bilden und Gleichstellung fördern“ werden die Anstrengungen der Sozialpartner zur Verankerung systematischer Weiterbildung in Unternehmen, Organisationen und Branchen unterstützt sowie die Chancengleichheit in den Unternehmen gefördert.

Darüber hinaus engagiert sich die Bundesregierung mit weiteren Programmen und Initiativen, um die Arbeitsqualität zum Nutzen von Beschäftigten und Unternehmen zu verbessern. So z. B. mit der Initiative Neue Qualität der Arbeit (INQA), die Bestandsaufnahmen und Handlungshilfen bis hin zu Beratungs- und Auditierungsprogrammen in vier personalpolitischen Handlungsfeldern (Führung, Chancengleichheit & Diversity, Gesundheit sowie Wissen & Kompetenz) für Beschäftigte und Arbeitgeber zur Verfügung stellt, um gesunde, sichere und motivierende Arbeitsbedingungen zu gestalten, die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit fördern.

16. Wie wirkt sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Existenz von Betriebsräten auf die Motivation und Arbeitszufriedenheit von Beschäftigten aus, welche Daten liegen ihr hierzu vor, und welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus diesen?
17. Wie wirkt sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Existenz von Betriebsräten auf die Gesundheit der Beschäftigten aus, welche Daten liegen der Bundesregierung vor, und welche Schlüsse zieht sie aus diesen?
18. Wie wirkt sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Existenz von Betriebsräten auf die Produktivitätsentwicklung der entsprechenden Betriebe aus, welche Daten liegen ihr hierzu vor, und welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus diesen?

Die Fragen 16 bis 18 werden gemeinsam beantwortet

Die Bundesregierung verfügt im Hinblick auf die gestellten Fragen nicht über eigene Daten. Sie zieht ihre Kenntnisse zur Wirkung von Betriebsräten insbesondere aus Gesprächen und Diskussionen, einzelbetrieblichen Informationen und wissenschaftlichen Veröffentlichungen. Exemplarisch verweist die Bundesregierung auf Uwe Jirjahn, Stephen C. Smith: Nonunion Employee Representation: Theory and the German Experience with Mandated Works Councils, IZA Discussion Paper Nr. 11066, Oktober 2017 mit weiteren Nachweisen zu Studien, die die verschiedenen Wirkungen von Betriebsräten belegen.

Im Rahmen der Dachevaluation der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (1. Zwischenbericht – Auswertung der Betriebs- und Beschäftigtenbefragungen, Stand: 2. März 2018, herausgegeben von der Geschäftsstelle der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz) konnten darüber hinaus verschiedene systematisch positive Zusammenhänge zwischen der Existenz eines Betriebsrats und den folgenden Gegebenheiten ermittelt werden:

- eine höhere Wahrscheinlichkeit der Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen,
- ein höherer Anteil bei der sicherheitstechnischen Betreuung,
- ein höherer Grad an Unterweisung der Beschäftigten sowie bei der Qualifizierung von Führungskräften sowie
- eine höhere Wahrscheinlichkeit der Existenz eines Arbeitsschutzausschusses.

Tabelle 1: Verbreitung eines Betriebsrats nach Betriebsgröße 2018

Basis: privatwirtschaftliche Betriebe ab 5 Beschäftigte*

Anteile in %	Betriebsgrößenklassen					Insgesamt (ab 5 Besch.)
	5 - 50 Besch.	51 - 100 Besch.	101 - 199 Besch.	200 - 500 Besch.	501 u.m. Besch.	
Westdeutschland						
Betriebe mit BR	5	32	53	73	87	9
Beschäftigte mit BR	8	33	54	73	90	42
Ostdeutschland						
Betriebe mit BR	6	36	45	69	88	10
Beschäftigte mit BR	10	37	45	72	86	35

* ohne Landwirtschaft und Organisationen ohne Erwerbszweck

Quelle: IAB-Betriebspanel 2018

Tabelle 2: Verbreitung eines Betriebsrats nach Branche 2018

Basis: privatwirtschaftliche Betriebe ab 5 Beschäftigte*

Anteil in %	Wirtschaftszweige										Insgesamt (ab 5 Besch.)
	Energie/ Wasser/Abfall Bergbau	Verarb. Gewerbe	Bau- gewerbe	Handel	Verkehr/ Lagerei	Informat/ Kommunikat	Finanz-/ Versich.- DL	Gastgew. sonst. DL	Gesundheit Erziehung/ Unterricht	Wirtschaftl. wissenschaftl. freiberuf. DL	
Westdeutschland											
Betriebe mit BR	43	17	2	9	11	9	17	3	12	6	9
Beschäftigte mit BR	81	67	17	30	43	37	66	11	50	28	42
Ostdeutschland											
Betriebe mit BR	30	12	3	8	7	9	51	3	18	8	10
Beschäftigte mit BR	74	52	14	19	35	19	63	9	47	31	35

* ohne Landwirtschaft und Organisationen ohne Erwerbszweck

IAB-Betriebspanel 2018

Tabelle 3: Verbreitung eines Betriebsrats nach Bundesland 2018Basis: privatwirtschaftliche Betriebe ab **5 Beschäftigte***

Anteil in %	Betriebe (in %)	Beschäftigte (in %)
Schleswig-Holstein/ Hamburg	9	44
Niedersachsen	11	44
Bremen	12	48
Nordrhein-Westfalen	9	44
Hessen	11	46
Rheinland-Pfalz	7	35
Baden-Württemberg	8	40
Bayern	7	41
Saarland	6	32
Berlin	7	29
Brandenburg	11	35
Mecklenburg-Vorpommern	13	37
Sachsen	9	36
Sachsen-Anhalt	9	37
Thüringen	12	36
Gesamt	9	41
* ohne Landwirtschaft und Organisationen ohne Erwerbszweck		
Quelle: IAB-Betriebspanel 2018		

Tabelle 4: Verbreitung eines Betriebsrats nach Tarifbindung 2018Basis: privatwirtschaftliche Betriebe ab **5 Beschäftigte***

	Anteil der Betriebe mit Betriebsrat (in %)	Anteil der Beschäftigten in Betrieben mit Betriebsrat (in %)
Betriebe mit Tarifbindung**	19	61
Betriebe ohne Tarifbindung**	4	21
Alle Betriebe	9	41
* ohne Landwirtschaft und Organisationen ohne Erwerbszweck		
**Branchen- und Firmentarifbindung		
Quelle: IAB-Betriebspanel 2018		

zu Frage 9		Vor dem Arbeitsgericht erledigte Beschlussverfahren																
Jahr	Einleitungsart	Deutschland ¹⁾	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen
2007	Arbeitnehmer, Gewerkschaften, Betriebsräte, Wahlvorstände ²⁾ Arbeitgeber, Arbeitgeberverbände	5 905 2 575	816 524				198 8	651 106				2 021 1 291	527 45	118 14	229 48	194 110	220 211	90 33
2008	Arbeitnehmer, Gewerkschaften, Betriebsräte, Wahlvorstände ²⁾ Arbeitgeber, Arbeitgeberverbände	6 425 2 823	812 660				250 25	614 107				2 145 1 462	592 58	137 20	280 26	290 52	267 145	63 45
2009	Arbeitnehmer, Gewerkschaften, Betriebsräte, Wahlvorstände ²⁾ Arbeitgeber, Arbeitgeberverbände	7 946 2 650	949 507	1 497 1 47	514 347	323 59	250 17	566 80				1 653 978	413 48	151 37	215 28	221 52	212 105	128 34
2010	Arbeitnehmer, Gewerkschaften, Betriebsräte, Wahlvorstände ²⁾ Arbeitgeber, Arbeitgeberverbände	8 598 3 149	870 708	1 675 1 19	470 437	467 98	340 18	590 205				1 672 963	348 34	232 27	294 48	472 41	220 164	92 24
2011	Arbeitnehmer, Gewerkschaften, Betriebsräte, Wahlvorstände ²⁾ Arbeitgeber, Arbeitgeberverbände	8 301 3 109	961 839	1 629 1 12	403 293	358 101	379 21	499 156				1 572 1 073	315 40	326 7	332 30	260 59	247 159	131 29
2012	Arbeitnehmer, Gewerkschaften, Betriebsräte, Wahlvorstände ²⁾ Arbeitgeber, Arbeitgeberverbände	7 602 2 852	797 639	1 412 1 51	332 240	275 63	318 24	543 135				1 578 1 019	265 50	169 6	278 45	381 66	210 147	110 35
2013	Arbeitnehmer, Gewerkschaften, Betriebsräte, Wahlvorstände ²⁾ Arbeitgeber, Arbeitgeberverbände	8 731 3 078	889 619	1 369 1 47	357 293	284 84	255 18	567 156				1 568 992	298 29	151 1	251 35	221 51	166 234	110 34
2014	Arbeitnehmer, Gewerkschaften, Betriebsräte, Wahlvorstände ²⁾ Arbeitgeber, Arbeitgeberverbände	8 519 3 052	641 607	1 433 1 34	376 271	265 88	232 7	594 144				1 521 1 050	263 43	93 4	280 34	251 31	192 181	105 42
2015	Arbeitnehmer, Gewerkschaften, Betriebsräte, Wahlvorstände ²⁾ Arbeitgeber, Arbeitgeberverbände	9 122 3 192	783 499	1 407 1 47	373 281	242 84	274 9	592 113				1 557 1 132	257 31	115 7	283 36	330 46	193 242	101 66
2016	Arbeitnehmer, Gewerkschaften, Betriebsräte, Wahlvorstände ²⁾ Arbeitgeber, Arbeitgeberverbände	9 150 2 943	666 506	1 664 1 65	354 256	227 71	273 23	499 96				1 593 1 140	278 42	111 2	281 29	295 47	194 179	108 39
2017	Arbeitnehmer, Gewerkschaften, Betriebsräte, Wahlvorstände ²⁾ Arbeitgeber, Arbeitgeberverbände	8 935 2 486	617 419	2 106 1 90	316 249	199 43	250 14	483 75				1 364 901	294 59	101 3	242 27	247 102	157 98	98 29

1) Deutschland soweit Daten der Länder vorhanden.

4) Einschli. sonstige Arbeitnehmerleiter.

Quelle: Statistisches Bundesamt

